



**Pet 1-19-06-200-036404**

56073 Koblenz

Behörden

und Verwaltungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11.02.2021 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat – als Material zu überweisen, soweit es im Sinne der Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsziele um die Prüfung der Möglichkeit des Dienstfahrrad-Leasings für Beschäftigte der Bundesverwaltung geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

**Begründung**

Mit der Petition wird, unter Änderung des § 52 Bundeshaushalts-Ordnung, die Einführung von Dienstfahrrad-Leasing für Beschäftigte der Bundesverwaltung gefordert. Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es nicht nachvollziehbar sei, warum Bundesbehörden weiterhin der Zugang zum Dienstfahrrad-Leasing verwehrt werde. Modelle des Dienstfahrrades-Leasings seien bisher in Bundesbehörden nicht anwendbar, denn nach § 52 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) dürften Angestellten und Beamten des öffentlichen Dienstes Sachleistungen und Dienste nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden. Auf Landesebene habe das Land Baden-Württemberg 2017 sein Landesbesoldungsgesetz zur Ermöglichung des Dienstrad-Leasings mit Entgeltumwandlung ergänzt.



Im „Nationalen Radverkehrsplan 2020 - Den Radverkehr gemeinsam weiterentwickeln“ würden Arbeitgeber aufgerufen, im Rahmen eines betrieblichen Mobilitätsmanagements auch die Fahrradnutzung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern.

Auf einem härter umkämpften Arbeitsmarkt sei es umso wichtiger, als attraktiver Arbeitgeber bzw. Dienstherr wahrgenommen zu werden.

Letztendlich gehe es um das Ziel, die Gesundheit aller Beschäftigten zu erhalten und zu fördern und das umweltfreundlich und klimaschonend.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 152 Mitzeichnungen und zehn Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss begrüßt zunächst das mit der Petition zum Ausdruck gebrachte Engagement im Hinblick auf den Klima- und Umweltschutz, den auch er für ein sehr wichtiges Anliegen hält. Nach Auffassung des Ausschusses stellen Fahrräder ein gesundheitsförderndes sowie klimaschonendes Verkehrsmittel dar. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Verringerung klimaschädlicher Emissionen und für mehr Nachhaltigkeit.

Weiterhin stellt der Ausschuss fest, dass sich der Deutsche Bundestag bereits mit der Thematik „Einführung des Leasings von Dienstfahrrädern“ befasst hat. Der Ausschuss verweist insoweit u. a. auf die Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen mehrerer Fraktionen auf Drucksache 18/10085 (insbesondere Frage 9), Drucksache 18/11297 (insbesondere Fragen 61 und 62) und Drucksache 19/22919



(insbesondere Frage 13), die im Internet unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) eingesehen werden können.

Soweit sich die Petition aus Gründen des Klimaschutzes für die Einführung von Dienstfahrrad-Leasing einsetzt, macht der Ausschuss auf die klimapolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung aufmerksam.

Im „Nationalen Radverkehrsplan 2020 - Den Radverkehr gemeinsam weiterentwickeln“ wird zum Thema „Dienstfahrräder“ u. a. ausgeführt (S. 53):

[...] „Die Arbeitgeber sind schließlich aufgerufen, im Rahmen eines betrieblichen Mobilitätsmanagements nicht zuletzt die Fahrradnutzung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern. Mit dem betrieblichen Mobilitätsmanagement kann die notwendige Mobilität der Beschäftigten auf dem Arbeitsweg und auf Dienstwegen verbessert sowie effizient und nachhaltig organisiert werden. Entsprechende Konzepte wurden nicht zuletzt durch das vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) geförderte Aktionsprogramm „effizient mobil“ gefördert. Der Bund wird ergänzend zu den vorgeschlagenen Aktivitäten hinsichtlich des betrieblichen Mobilitätsmanagements die steuerrechtlichen Regelungen zu Dienstfahrrädern überprüfen.“ [...]

Ferner ist im „Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit – Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungshandeln umsetzen“ (Beschluss der Bundesregierung vom 30. März 2015, Monitoringbericht 2019, Stand: 13. Juli 2020) unter Punkt 8 e) auf S. 31f. Folgendes vorgesehen:

[...] „Alle Behörden und Einrichtungen des Bundes stellen ihren Beschäftigten für Dienstgänge eine ausreichende Anzahl (ggf. Bedarfsabfrage) an Dienstfahrrädern und Elektrofahrrädern sowie Beschäftigten und Besuchern eingangsnah, sichere und möglichst überdachte Fahrradabstellplätze zur Verfügung. Die Nutzung von Fahrrädern/Elektrofahrrädern für kurze und mittlere Strecken wird in geeigneter Form behördenintern beworben. [...]



Unter Punkt 8 g) des o.g. Monitoringberichts 2019 heißt es:

[...] „Einige Behörden regen überdies an, auch für die Beschäftigten der Bundesverwaltung ein arbeitgeberunterstütztes Fahrradleasing zu ermöglichen. [...]“

Zudem hebt der Ausschuss hervor, dass am 18. Dezember 2019 das Gesetz zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) in Kraft getreten ist. § 9 KSG sieht die Erstellung von Klimaschutzprogrammen durch die Bundesregierung vor. § 15 Abs. 1 KSG regelt das Ziel, die Bundesverwaltung bis zum Jahr 2030 klimaneutral zu organisieren. Nach § 15 Abs. 2 KSG soll die Klimaneutralität der Bundesverwaltung insbesondere durch die Einsparung von Energie, durch die effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch die effiziente Nutzung erneuerbarer Energien und die Wahl möglichst klimaschonender Verkehrsmittel erreicht werden.

Nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses sollte der Bund, der einer der größten Arbeitgeber in Deutschland ist, beim Klimaschutz sowie im Bereich der nachhaltigen Mobilität eine Vorbildfunktion innehaben.

Die Einführung von Dienstfahrrad-Leasing würde für die Angestellten im öffentlichen Dienst tarifvertragliche Regelungen zur Entgeltumwandlung voraussetzen, während bei Beamten Änderungen des Beamtenbesoldungsrechts erforderlich wären. Die entsprechende beamtenrechtliche Anpassung existiert auf Bundesebene bislang nicht.

Auf Landesebene hat das Land Baden-Württemberg 2017 sein Landesbesoldungsgesetz zur Ermöglichung des Dienstfahrrad-Leasings mit Entgeltumwandlung ergänzt.

Diesbezüglich merkt der Ausschuss an, dass sich die Gewerkschaften und Interessenverbände der Beschäftigten im öffentlichen Dienst z. T. kritisch zur der mit dem Leasing verbundenen Entgeltumwandlung geäußert haben, da die Kürzung der tariflichen Bestandteile des Gehalts u. a. zu geringeren Rentenansprüchen führe.

Des Weiteren gibt der Ausschuss zu bedenken, dass das Tarif- und Besoldungsrecht nur die Rahmenbedingungen eines – durch anderweitige organisationsrechtliche Regelungen



zuzulassenden – Leasings näher ausgestaltet. Seitens der Bundesregierung ist es derzeit indes nicht beabsichtigt, organisationsrechtliche Regelungen zum Leasen von Dienstfahrrädern durch Mitarbeiter einzuführen (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/10085, Frage 9).

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat in seiner zu der Petition erbetenen Stellungnahme ausgeführt, dass bislang keine Grundsatzentscheidung innerhalb der Bundesregierung über die Einführung des Leasings von Dienstfahrrädern getroffen wurde, so dass aus dienst- bzw. tarifrechtlicher Sicht kein Handlungsbedarf bestehe.

Für den Fall, dass eine entsprechende Grundsatzentscheidung innerhalb der Bundesregierung getroffen werden sollte, stellt der Ausschuss jedoch klar, dass es – anders als vom Petenten angenommen – keiner Änderung des § 52 BHO bedarf.

Gemäß § 52 Satz 1 BHO dürfen Angehörigen des öffentlichen Dienstes Nutzungen und Sachbezüge nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz oder Tarifvertrag oder im Haushaltsplan etwas anderes bestimmt ist. Die Rechtsnorm lässt damit ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung hinsichtlich der Verpflichtung, ein angemessenes Entgelt zu erheben, durch Gesetz (z. B. § 10 Bundesbesoldungsgesetz) oder durch Tarifvertrag zu.

Im Ergebnis seiner Prüfung unterstützt der Petitionsausschuss im Sinne des Umwelt- und Klimaschutzes die mit der Petition intendierte Schaffung eines rechtlichen Rahmens für Bundesbedienstete, um an der Möglichkeit des Dienstfahrrad-Leasings teilnehmen zu können.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – als Material zu überweisen, soweit es im Sinne der Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsziele um die Prüfung der Möglichkeit des



Dienstoffahrrad-Leasings für Beschäftigte der Bundesverwaltung geht. Im Übrigen empfiehlt er aus den oben dargelegten Gründen, das Petitionsverfahren abzuschließen.